

Satzung des Förderkreises der Akademie für Politische Bildung

Fassung vom 8. September 2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Akademie für Politische Bildung" e.V.

Er hat seinen Sitz in Tutzing und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

Mitglieder des Förderkreises sind neben juristischen Personen auch natürliche Personen unterschiedlichen Geschlechts. Soweit im folgenden Satzungstext sprachlich der Einfachheit halber nur die männliche Form Verwendung findet, so sind damit alle Mitglieder, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit bzw. Orientierung, gemeint.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Akademie bei der Wahrnehmung der ihr vom Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung vom 27. Mai 1957 zugewiesenen Aufgaben ideell und finanziell zu unterstützen.

Gemäß Artikel 2 des Akademiegesetzes ist es Zweck der Akademie, "die politische Bildung in Bayern auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Die Akademie dient dabei der Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung."

Die Akademie hat insbesondere

- die Erfahrungen der praktischen Politik und die Ergebnisse der politischen Wissenschaften zu sammeln und für die politische Bildung auszuwerten,

- Tagungen für Staatsbürger zu veranstalten, auf denen Fragen der politischen Bildung unter Mitwirkung von Politikern und Wissenschaftlern erörtert werden,
 - Lehrgänge und Seminare zur Fortbildung und Weiterbildung der Berufsgruppen durchzuführen, die selbst auf dem Gebiet der politischen Bildung tätig sind,
 - die Ergebnisse und Erfahrungen der Tagungen, Lehrgänge und Seminare auszuwerten, sowie pädagogisch brauchbare Formen der politischen Bildungsarbeit zu entwickeln und zu erproben,
 - Schrifttum zur politischen Bildung anzuregen, zu sammeln und selbst herauszugeben,
 - mit allen Organisationen und Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der politischen Bildung betätigen, zusammenzuarbeiten, sie zu beraten und zu unterstützen,
 - mit den bestehenden Forschungsstätten, sowie mit Anstalten gleicher Zielsetzung im In- und Ausland Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unzulässig sind Verwaltungsausgaben, die außerhalb der Zwecke des Vereinsliegen, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, welche die Ziele des Vereins und den Zweck der Akademie, vor allem die Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung bejahen und unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erste Vorsitzende auf deren schriftlichen Antrag. Will der Vorsitzende den Antrag ablehnen, so legt er den Antrag dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung, Konkurs oder Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied durch Wort oder Tat berechtigten Anlass zu Zweifeln an seiner Bejahung und Unterstützung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung gibt. Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus gegeben, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von einem Monat die ausstehenden Beiträge nicht in voller Höhe bezahlt.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde gegen den Ausschluss einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Vereinsmitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird mit einem den Ausschluss durch den Vorstand bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
 - b) durch Spenden;
 - c) durch Einnahmen sonstiger Art.

2. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen durch den Verein.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch eine von ihnen schriftlich zu benennende Einzelperson aus.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Stimmvertretung in der Mitgliederversammlung ist aufgrund einer schriftlich vorliegenden Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann bis zu vier andere Mitglieder vertreten. Die Stimmvertretung ist bei Beginn der Sitzung schriftlich dem Sitzungsleiter auszuhändigen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Direktor der Akademie für Politische Bildung und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Der Nachfolger bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand selbst geregelt.
4. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur dann ausüben darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.
7. Zuwendungen des Förderkreises an die Akademie für Politische Bildung bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Akademie für Politische Bildung, Anstalt des öffentlichen Rechts in Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall des Vereinszweckes infolge Auflösung der Akademie für Politische Bildung fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Bayern zugunsten von Maßnahmen der Politischen Bildung.